

**Verordnung zum
Reglement über die Abfallbewirtschaftung**

vom 17. November 2021

**ABFALLVERORDNUNG
der Einwohnergemeinde Allschwil**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Information	3
Art. 2	Abfuhr durch die Gemeinde	3
Art. 3	Fremdstoffgehalt in wiederverwertbaren Abfällen	3
Art. 4	Abfallvermeidung bei Anlässen auf öffentlichem Grund	3
Art. 5	Zuständigkeiten	4
B.	KEHRICHT UND BRENNBARES SPERRGUT	4
Art. 6	Bereitstellung durch Haushaltungen	4
Art. 7	Bereitstellung in Kehrichtcontainern	5
Art. 8	Bereitstellung durch Gewerbebetriebe	5
Art. 9	Bereitstellung von brennbarem Sperrgut	5
Art. 10	Abfuhr von Weihnachtsbäumen	5
Art. 11	Anzahl der Gebührenvignetten	5
C.	WIEDERVERWERTBARER SIEDLUNGSABFALL	6
Art. 12	Separatsammlungen für wiederverwertbare Abfälle	6
Art. 13	Altpapier und Karton	6
Art. 14	Altglas, Weissblech- und Aluminiumdosen, Speiseöl	6
Art. 15	Kunststoffe	7
Art. 16	Bioabfuhr	7
Art. 17	Altmetall	7
Art. 18	Schredderdienst	8
Art. 19	Textilien	8
D.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 20	Gebühren	8
Art. 21	Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat von Allschwil erlässt auf Grundlage des kommunalen Reglementes über die Abfallbewirtschaftung vom 17. November 2021 nachstehende Verordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Information

Als zur Information über die Abfuhrtage, Sammlungen und Sammelstellen geeignete Organe zählen:

- a. das Allschwiler Wochenblatt,
- b. die Internetseite der Gemeinde Allschwil,
- c. die Gemeinde-App,
- d. das Umwelttelefon,
- e. der Infokalender.

Art. 2 Abfuhr durch die Gemeinde

Vom Gemeinderat können Ausnahmeregelungen für Liegenschaften ausserhalb des Siedlungsgebietes, Liegenschaften an Privatstrassen sowie für Liegenschaften an nur schwer befahrbaren Strassen und Strassen ohne Wendemöglichkeit vorgesehen werden.

Art. 3 Fremdstoffgehalt in wiederverwertbaren Abfällen

¹ Wiederverwertbare Abfälle dürfen nicht mit Fremdstoffen vermischt werden und sollen möglichst frei von Verschmutzungen sein.

² Befestigte Fremdstoffe sind soweit möglich von separat gesammelten, wiederverwertbaren Abfällen zu entfernen

³ Das Abfuhrpersonal ist berechtigt und angewiesen, Abfälle, die nicht den Bestimmungen entsprechen, stehenzulassen.

⁴ Es gelten die Bestimmungen in dieser Verordnung und der Informationsorgane der Gemeinde.

Art. 4 Abfallvermeidung bei Anlässen auf öffentlichem Grund

¹ Bei Anlässen auf öffentlichem Grund sind die Veranstalter verpflichtet, Abfälle in den Abfallbehältern zu entsorgen und rezyklierbare Abfälle möglichst der Wiederverwertung zuzuführen.

² In gemeindeeigenen Lokalitäten sind die Veranstalter verpflichtet, wiederverwertbare Abfälle getrennt zu sammeln. Die Gemeinde stellt die entsprechenden Sammelbehältnisse zur Verfügung.

³ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit mehr als 200 Personen ist vom Veranstalter die Verwendung von Mehrweg- oder kompostierbarem Geschirr vorzusehen. Die Veranstalter erstellen ein Eventprofil via www.saubere-veranstaltung.ch, das sie bei der Gemeindeverwaltung einreichen. Ausnahmen hiervon sind beim Gemeinderat zu beantragen.

⁴ Für Veranstaltungen in gemeindeeigenen Lokalitäten gilt die Verwendung von Mehrweg- oder kompostierbarem Geschirr unabhängig von der Anzahl Besuchern. Die Gemeinde stellt Mehrweggeschirr zur Verfügung.

⁵ Buvetten und ähnliche Verpflegungsbetriebe auf öffentlichem Grund haben möglichst wiederverwertbare Materialien zu nutzen und auf Wegwerfgeschirr und Getränkedosen zu verzichten.

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat kann Dritten mittels Konzession genehmigen, in Allschwil Separatsammlungen von Wertstoffen und Sonderabfällen anzubieten.

² Die Gemeindeverwaltung kann namentlich Einkaufsläden des alltäglichen und nicht alltäglichen Bereichs, Restaurations- und Barbetriebe, Tankstellenshops sowie Take-Away-Betriebe dazu verpflichten, genügend Sammelbehältnisse für Kehricht, Separat- und Zigarettenabfälle zur Verfügung zu stellen.

B. KEHRICHT UND BRENNBARES SPERRGUT

Art. 6 Bereitstellung durch Haushaltungen

¹ Der Kehricht muss in handelsüblichen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken entsorgt werden.

² Es sind Säcke mit 17, 35, 60 oder 110 Liter Inhalt erlaubt.

³ Kehrichtsäcke sind vignettiert einzeln oder in Kehrichtcontainern am Strassenrand bereitzustellen.

Art. 7 Bereitstellung in Kehrrechtcontainern

¹ Kehrrecht und Kleinsperrgut, die nicht aus Haushaltungen stammen, können lose oder in Säcken in Kehrrechtcontainern zur Abfuhr bereitgestellt werden.

² Die Container müssen mit einer Containervignette versehen werden. Diese muss am Griff des Containers so befestigt werden, dass sie das Abfuhrpersonal leicht entfernen kann.

³ Abgerissene Containervignetten gelten als entwertet.

⁴ Übervolle Container werden nicht geleert.

Art. 8 Bereitstellung durch Gewerbebetriebe

¹ Gewerbebetriebe können ihren Kehrrecht wie folgt bereitstellen:

- a. in Kehrrechtsäcken, wenn die Abfallmenge mit Haushalten vergleichbar ist,
- b. in Kehrrechtcontainern, wenn er lose oder in grösseren Mengen anfällt, versehen mit einer Containervignette.

² Gewerbebetriebe können ihren Kehrrecht mittels der gewichtsabhängigen Gewerbeabfuhr entsorgen. Hierzu ist eine Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und die Montage eines Chips zur Datenerfassung notwendig. Die Entsorgungsgebühr berechnet sich aus einer Leerungspauschale pro Containerleerung und einer Gewichtsgebühr.

Art. 9 Bereitstellung von brennbarem Sperrgut

Brennbares Sperrgut ist als Einzelstück oder verschnürtes Bündel bereitzustellen. Diese dürfen maximal 30 Kilogramm schwer und 2 Meter lang sein.

Art. 10 Abfuhr von Weihnachtsbäumen

¹ Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen ist unentgeltlich.

² Es werden nur vollständig abgeräumte Weihnachtsbäume mitgenommen.

Art. 11 Anzahl der Gebührenvignetten

¹ Kehrrecht im Kehrrechtsack mit den nachstehenden maximalen Volumina benötigt die folgende Anzahl Kehrrechtvignetten:

- a. bis 17 Liter $\frac{1}{2}$ Vignette,
- b. bis 35 Liter 1 Vignette,
- c. bis 60 Liter 2 Vignetten,
- d. bis 110 Liter 3 Vignetten.

² Beim brennbaren Sperrgut berechnet sich die Anzahl Kehrrechtvignetten folgendermassen:

Kleinsperrgut (kleiner 1 Meter Kantenlänge)

Pro Gegenstand oder verschnürtes Bündel Kleinsperrgut: 1 Kehrrichtvignette

Grobsperrgut (grösser 1 Meter Kantenlänge)

Pro Gegenstand oder verschnürtes Bündel Grobsperrgut: 3 Kehrrichtvignetten

³ Für die einmalige Leerung eines Kehrrichtcontainers bis 800 Liter mit maximal 90 kg Inhalt wird eine Containervignette benötigt. Kehrrichtcontainer mit schwererem Inhalt benötigen entsprechend mehr Containervignetten.

C. WIEDERVERWERTBARER SIEDLUNGSABFALL

Art. 12 Separatsammlungen für wiederverwertbare Abfälle

Die Gemeinde bietet für folgende Abfallarten Separatsammlungen und Entsorgungsmöglichkeiten an:

- a. Altpapier und Karton
- b. Altglas
- c. Kunststoffe
- d. Weissblech- und Aluminiumdosen
- e. Biogene Abfälle
- f. Altmetall
- g. Speiseöl
- h. Textilien

Art. 13 Altpapier und Karton

¹ Die Sammlung von Altpapier und Karton erfolgt ein Mal pro Monat.

² Das Altpapier und der Karton sind mit einer Schnur zu einem Bündel zu verschnüren.

Art. 14 Altglas, Weissblech- und Aluminiumdosen, Speiseöl

¹ Die Gemeinde stellt dezentrale Wertstoffsammelstellen für die Entsorgung von Altglas sowie Dosen aus Weissblech und Aluminium zur Verfügung.

² An ausgewiesenen Wertstoffsammelstellen stellt die Gemeinde Altölbehälter zur Entsorgung von Speiseöl zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann das Entsorgungsangebot an den Wertstoffsammelstellen für weitere Abfallarten ergänzen.

Art. 15 Kunststoffe

- ¹ Zur Entsorgung von Kunststoffabfällen bietet die Gemeinde eine separate Kunststoffabfuhr an.
- ² Die Kunststoffabfuhr erfolgt jede zweite Woche in speziellen Gebührensäcken.
- ³ Sperrige Gegenstände aus Kunststoff, welche nicht in den Sammelsack passen, können an den Sammeltagen lose und gebührenfrei an den Strassenrand gestellt werden.
- ⁴ Die Kunststoffsammelsäcke können einzeln oder in einem Container für die Abfuhr bereitgestellt werden.

Art. 16 Bioabfuhr

- ¹ Die Bioabfuhr dient der Entsorgung von Grüngut und organischen Küchenabfällen.
- ² Organische Küchenabfälle dürfen ausschliesslich in grünen Biocontainern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie stehen in zwei Normgrössen mit 140 Liter und 240 Liter Volumen zur Verfügung.
- ³ Die Gebühr für die Biocontainer wird über eine Jahresvignette erhoben.
- ⁴ Grüngut muss in offenen Behältern, gebündelt oder in Containern bereitgestellt und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen werden. Die Entsorgung von Grüngut kann auch in einem Biocontainer erfolgen.
- ⁵ Grüngut in offenem Behälter bis maximal 60 Liter Inhalt benötigt 1 Grünvignette.
- ⁶ Grüngut als verschnürtes Bündel mit den nachstehenden maximalen Volumina benötigt die folgende Anzahl Grünvignetten:

bis 100 cm Länge und bis 35 cm Durchmesser	1 Vignette
bis 100 cm Länge und bis 50 cm Durchmesser	2 Vignetten
- ⁷ Die einmalige Leerung eines Containers bis 800 Liter mit maximal 100 kg Inhalt benötigt 1 Grüncontainervignette.
- ⁸ Wird das Grüngut in grösseren beziehungsweise schwereren Bündeln oder Behältern bereitgestellt, so sind entsprechend mehr Vignetten notwendig.

Art. 17 Altmetall

- ¹ Jeden dritten Monat findet eine kostenlose Metallsammlung für Metallteile und grössere Gegenstände aus Aluminium statt (Maximalgewicht: 30 kg).
- ² Kunststoff-, Holz- und Stoffteile sowie Gummi sind zu entfernen und dürfen maximal 10 % des Metallgewichtes ausmachen. Elektrisch betriebene Geräte und Apparate werden nicht abgeführt.

³ Konservendosen und Aluminiumbüchsen dürfen nicht der Metallsammlung mitgegeben werden.

Art. 18 Schredderdienst

¹ Der Strauch- und Baumschnitt ist für die Schreddermaschine gut erreichbar bis 07.00 Uhr des Schreddertages am Strassenrand bereitzustellen.

² Die Äste dürfen max. 5 cm dick sein und sind platzsparend in gleicher Richtung aufzuschichten, damit das Material rationell verarbeitet werden kann. Massive Fremdkörper wie Draht, Glasscherben, Steine etc. sind vorher zu entfernen.

³ Es ist nicht gestattet, geschreddertes Material über die Bioabfuhr zu entsorgen.

⁴ Die ersten 10 Minuten der Schredderzeit sind kostenlos. Dauert das Schreddern länger als 10 Minuten, so wird für jede weitere Minute eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 19 Textilien

¹ Textilien sind den dafür vorgesehenen Containern an den ausgewiesenen Wertstoffsammelstellen zuzuführen.

² Der Gemeinderat kann Privatorganisationen mittels einer Konzession erlauben, das Angebot durch Strassensammlungen oder Containern auf Privatareal zu ergänzen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Gebühren¹

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil vom 1. April 1992 und betragen:

a. für Hauskehricht (35-Liter Sack), Preis pro Vignette	CHF	2.10
b. für Hauskehricht (Container), Preis pro Vignette	CHF	24.00
c. Gewichtsabhängige Gewerbeabfuhr		
- Entsorgungsgebühr pro Tonne	CHF	180.00
- Leerungspauschale pro Containerleerung	CHF	10.00
d. Schredderdienst nach 10 Gratisminuten; pro Minute	CHF	4.00
e. Grüngut 60 Liter, Preis pro Vignette	CHF	3.00
f. Grüngut in 800-Liter-Container, Preis pro Container	CHF	20.00
g. Bioabfuhr Jahresvignette 140-Liter-Container	CHF	40.00
h. Bioabfuhr Jahresvignette 240-Liter-Container	CHF	80.00
i. Bioabfuhr Kompostbeutel für Biochübeli, Rolle à 50 Säcke	CHF	10.00
j. Kunststoffabfuhr, Rolle à 25 Säcke (35 Liter)	CHF	25.00

¹ Revidiert am 17. August 2022 (GRB Nr. 296/2022)

k. Kunststoffabfuhr, Rolle à 25 Säcke (60 Liter) CHF 40.00

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung der Gemeinde Allschwil zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 16. Dezember 1998 wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

Vom Gemeinderat am 17. August 2022 revidiert und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
17.08.22	01.01.23	Art. 21	Teilrevision
17.11.21	01.07.22	Art. 1- 21	Erstfassung